

Beschluss des Gerichts vom 21. Juni 2017 — Inox Mare/Kommission**(Rechtssache T-347/16) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — Zollunion — Beschluss der Kommission zur Feststellung, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist — Klage eines anderen Wirtschaftsteilnehmers — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)**

(2017/C 269/31)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Inox Mare Srl (Rimini, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin R. Holzeisen)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Caeiros, J. Baquero Cruz und D. Nardi)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2015) 9672 endg. der Kommission vom 6. Januar 2016 zur Feststellung, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist (REM 02/14)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Inox Mare Srl trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABL C 296 vom 16.8.2016.

Beschluss des Gerichts vom 22. Juni 2017 — Vankerckhoven-Kahmann/Kommission**(Rechtssache T-582/16) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst — Beamte — Wiederherstellung der beruflichen Laufbahn — Ablehnung der Beförderung — Übernahme durch ein anderes Organ — Einstufung in die Besoldungsgruppe — Antrag gemäß Art. 90 Abs. 1 des Beamtenstatuts — Angemessene Frist — Unzulässigkeit)**

(2017/C 269/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Monique Vankerckhoven-Kahmann (Enghien, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt: N. Lhoëst)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. Berscheid und C. Berardis-Kayser, dann G. Berscheid und L. Radu Bouyon)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 17. April 2015, die Besoldungsgruppe der Klägerin bei der Übernahme nicht zu ändern, sowie der Entscheidung der Kommission vom 9. November 2015, mit der die von der Klägerin am 17. Juli 2015 eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Frau Monique Vankerckhoven-Kahmann trägt ihre eigenen Kosten und die der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 145 vom 25.4.2016 (Rechtssache ursprünglich beim Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union unter dem Aktenzeichen F-11/15 im Register der Kanzlei eingetragen, am 1.9.2016 dann auf das Gericht der Europäischen Union übertragen).

**Beschluss des Gerichts vom 14. Juni 2017 — Márquez Alentà/EUIPO — Fiesta Hotels & Resorts
(Darstellung einer Ameise)**

(Rechtssache T-657/16) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke — Anmeldung einer Unionsbildmarke, die eine Ameise darstellt — Widerruf der
angefochtenen Entscheidung — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)**

(2017/C 269/33)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Marc Márquez Alentà (Cervera, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Carbonell Callicó)

Beklagter: Europäisches Amt für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: E. Zaera Cuadrado)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Fiesta Hotels & Resorts, SL (Ibiza, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. Juni 2016 (Sache R 1242/2015-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Fiesta Hotels & Resorts und M. Márquez Alentà

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Das Europäische Amt für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten von Herrn Marc Márquez Alentà.

⁽¹⁾ ABl. C 410 vom 7.11.2016.

Beschluss des Gerichts vom 29. Mai 2017 — Le Pen/Parlament

(Rechtssache T-863/16) ⁽¹⁾

**(Nichtigkeitsklage — Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen
Parlaments — Zulage für parlamentarische Assistenz — Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter
Beträge — Teilweise offensichtliche Unzulässigkeit — Teilweise Erledigung der Hauptsache)**

(2017/C 269/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Jean-Marie Le Pen (Saint-Cloud, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Ceccaldi und J.-P. Le Moigne)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: S. Seyr und G. Corstens)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses des Generalsekretärs des Parlaments vom 29. Januar 2016, mit dem vom Kläger ein rechtsgrundlos gezahlter Betrag von 320 026,23 Euro für parlamentarische Assistenz zurückgefordert wurde, der entsprechenden Belastungsanzeige vom 4. Februar 2016 und des Beschlusses der Quästoren vom 4. Oktober 2016, mit dem die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss vom 29. Januar 2016 zurückgewiesen wurde